

Politische

Gemeinde Warth-Weiningen

Reglement

Vermietung Infrastrukturanlagen

INHALTSVERZEICHNIS

l.	Benü ^r	tzungsberechtigung	Seite 2	
	Art. 1 Art. 2	Benützungsberechtigung Benützungsrecht	Seite 2 Seite 2	
II.	Prioritäten			
	Art. 3	Prioritäten	Seite 2	
III. IV.	Koste	en	Seite 2	
	=	Vereine etc. Privatpersonen, externe Vereine etc.	Seite 2 Seite 2	
IV.	Benü	tzungsdauer	Seite 2	
	Art. 6	Benützungsdauer	Seite 2	
V.	Reservation und Bestellung			
	Art. 7	Bestellung	Seite 3	
VI.	Versicherung			
	Art. 8	Versicherung	Seite 3	
VII.	Unstimmigkeiten			
	Art. 9	Unstimmigkeiten	Seite 3	
VIII.	Inkrat	ftsetzung	Seite 3	
	Art. 10	Inkraftsetzung	Seite 3	
IX.	Genehmigung			
	Anhang 1			

I. Benützungsberechtigung

Art. 1 Benützungsberechtigung

Benützungsberechtigt sind alle in der Gemeinde Warth-Weiningen kulturell, sportlich, politisch oder gemeinnützig tätigen Vereine, Interessengemeinschaften, Behörden oder Privatpersonen (Einwohner).

Art. 2 **Benützungs- recht**

Es besteht kein grundsätzliches Benützungsrecht.

II. Prioritäten

Art. 3 **Prioritäten**

- a) öffentliche Veranstaltungen
- b) öffentliche kulturelle und sportliche Anlässe
- c) Private Anlässe

III. Kosten

Art. 4 **Vereine**

Für Interessengemeinschaften, Behörden und Vereine der Politischen Gemeinde Warth-Weiningen entstehen keine Kosten.

Art. 5 **Privatperso- nen, Externe Vereine**

Für Privatpersonen und auswärtige Vereine, Interessengemeinschaften, Behörden zahlen die Kosten in der Höhe des im Gebührenreglement festgelegten Tarife.

IV. Benützungsdauer

Art. 6 **Benützungs- dauer**

Die Benützungsdauer beträgt in der Regel einen Tag.

V. Reservation und Bestellung

Art. 7 **Bestellung**

Die Lautsprecheranlage und Festbankgarnituren müssen mindestens drei Wochen vor dem Anlass bestellt werden. Das entsprechende Formular ist bei der Gemeindeverwaltung Warth-Weiningen erhältlich oder kann auf der Homepage heruntergeladen werden (www.warth-weiningen.ch).

VI. Versicherung

Art. 8 Für Schäden haftet der Veranstalter.

Versicherung Die Versicherung ist Sache des Veranstalters.

VII. Unstimmigkeiten

Art. 9 Unstimmigkeiten Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Gemeinderat.

VIII. Inkraftsetzung

Art. 10 **Inkraft- setzung**

Dieses Reglement tritt mit Gemeinderatsbeschluss vom 01. Juli 2015 in Kraft.

IX. Genehmigung

Für den Gemeinderat Warth-Weiningen

Der Gemeindepräsident Die Gemeindeschreiberin

Hans Müller Yolanda Grob

Anhang 1

- 1) Kosten (exkl. MwSt. / Stand 01. Juli 2015)
- a) Kosten für eine Festbankgarnitur (1Tisch / 2 Bänke): CHF 5.— pro Garnitur
- b) Lautsprecheranlage (inkl. Zubehör)

CHF 50.—